Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung

Anfrage der Abgeordneten Carina Hermann und Laura Hopmann (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung

Unterstützung des SPD-Landratskandidaten in Hildesheim durch Innenministerin Daniela Behrens: Wie trennt die Landesregierung Staatsamt und parteipolitischen Wahlkampf?

Anfrage der Abgeordneten Carina Hermann und Laura Hopmann (CDU), eingegangen am 18.09.2026 - Drs. 19/11655,
an die Staatskanzlei übersandt am 23.09.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung vom 09.11.2026

Vorbemerkung der Abgeordneten

Am 9. September 2026 und damit vier Tage vor den Kommunalwahlen in Niedersachsen wurde auf der öffentlich zugänglichen Facebook-Seite des amtierenden Landrats des Landkreises Hildesheim - bei der es sich dem äußeren Erscheinungsbild nach um dessen persönliche bzw. politische Facebook-Seite und nicht um einen offiziellen Auftritt des Landkreises Hildesheim handelt[1] - der bei der Landratswahl am 13. September 2026 erneut für die SPD kandidierte, ein Video mit der Ministerin für Inneres, Sport und Digitalisierung Daniela Behrens veröffentlicht. Dieses Video ist ebenfalls auf dem persönlichen bzw. politischen Instagram-Account des amtierenden Landrats von Hildesheim zu finden.[2]

Zu Beginn des Videos stellt sich Ministerin Behrens mit den Worten vor: „Hallo, ich bin Daniela Behrens, ich bin die Ministerin für Inneres, Sport und Digitalisierung hier in Niedersachsen und heute bin ich in Hildesheim.“ Zugleich wird sie in einer Einblendung als „Daniela Behrens, Niedersächsische Ministerin für Inneres, Sport und Digitalisierung“ bezeichnet.

Im weiteren Verlauf des Videos erklärt die Ministerin, sie wolle den amtierenden Landrat den Zuschauerinnen und Zuschauern „ans Herz legen“. Sie verweist darauf, dass dieser seit fünf Jahren Landrat sei, am 13. September erneut kandidiere und sein Amt fortsetzen wolle. Dies würde sie „gut finden“. Weiter führt sie u. a. aus, der Landrat habe „die Kreisverwaltung gut im Griff“. Abschließend erklärt Ministerin Behrens, sie unterstütze ihn „sehr, sehr gerne“, damit er weiterhin Landrat im Landkreis Hildesheim bleibe.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind Mitglieder einer Regierung nicht daran gehindert, als Parteipolitikerinnen und Parteipolitiker am politischen Wettbewerb teilzunehmen. Dabei muss jedoch sichergestellt sein, dass ein Rückgriff auf die mit dem Regierungsamt verbundenen Mittel und Möglichkeiten unterbleibt. Eine spezifische Inanspruchnahme der Autorität des Regierungsamtes kann nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts insbesondere dann vorliegen, wenn bei einer Äußerung ausdrücklich auf das Ministeramt Bezug genommen wird (vgl. BVerfG, Urteil vom 16. Dezember 2014 - 2 BvE 2/14).

Das Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung weist auf seiner Internetseite darauf hin, dass es für das Wahlrecht in Niedersachsen zuständig ist und gemeinsam mit dem Landeswahlleiter die Einhaltung der Wahlrechtsgrundsätze gewährleistet. Die Landeswahlleitung ist beim Innenministerium angesiedelt.

1 https://www.facebook.com/people/Bernd-Lynack/61585497160230/, zuletzt abgerufen am 15.09.2026.

2 https://www.instagram.com/lynack2026, zuletzt abgerufen am 15.09.2026.

Vorbemerkung der Landesregierung

Das Grundrecht der freien Meinungsäußerung nach Artikel 5 Abs. 1 Grundgesetz steht auch staatlichen Amtsträgerinnen und -trägern zu. Sie können sich folglich als Bürgerin oder Bürger am Wahlkampf für sich und andere mit Auftritten, Anzeigen oder Wahlaufrufen beteiligen und dadurch von dem Recht auf freie Meinungsäußerung Gebrauch machen. Begrenzt wird dieses Recht durch die den Amtsträgerinnen und -trägern obliegende Neutralitätspflicht: Es darf zur Wahrung der Chancengleichheit in amtlicher Eigenschaft keine Wahlwerbung zugunsten einer Partei oder einer kandidierenden Person erfolgen.[3]

Insofern sind auch Mitglieder der Landesregierung nicht daran gehindert, sich außerhalb ihrer amtlichen Funktion als Parteipolitikerinnen und Parteipolitiker am politischen Meinungskampf und am Wahlkampf zu beteiligen. Dabei ist jedoch zwischen der Wahrnehmung des Regierungsamtes einerseits und der Teilnahme am politischen Wettbewerb andererseits zu unterscheiden. Die mit dem Regierungsamt verbundene besondere Autorität und die dem Amt zur Verfügung stehenden staatlichen Ressourcen dürfen nicht für die parteipolitische Betätigung eingesetzt werden.

Ob eine Äußerung eines Regierungsmitglieds unter spezifischer Inanspruchnahme der Autorität des Regierungsamtes oder der mit diesem verbundenen Ressourcen erfolgt, ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts anhand der Umstände des jeweiligen Einzelfalls zu beurteilen.[4] Maßgeblich ist eine Gesamtwürdigung des Inhalts und der Form der Äußerung sowie des jeweiligen Kommunikationszusammenhangs und der sonstigen Begleitumstände.

Die Betrachtung von Veröffentlichungen und Aktivitäten einzelner Mitglieder der Landesregierung und der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre kann sich nur auf Sachverhalte erstrecken, die der Landesregierung im Rahmen ihrer Zuständigkeit und in ihrer Eigenschaft als staatliche Stelle bekannt sind. Gegenstand der Beantwortung können dementsprechend die offiziellen Kommunikationskanäle der Mitglieder der Landesregierung, des Ministerpräsidenten sowie der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre sein, soweit diese im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihres öffentlichen Amtes stehen. Der Landesregierung liegen darüber hinaus keine vollständigen Informationen darüber vor, welche Anfragen zu Unterstützungsvideos an Parteien oder Fraktionen gerichtet wurden, welche Personen auf entsprechende Anfragen Videos erstellt oder zur Verfügung gestellt haben oder auf welchen Kanälen und in welchem Umfang solche Videos veröffentlicht oder weiterverbreitet wurden. Insbesondere entzieht es sich der Kenntnis der Landesregierung, welche entsprechenden Inhalte außerhalb der offiziellen Kommunikationskanäle der Mitglieder der Landesregierung, des Ministerpräsidenten sowie der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre veröffentlicht wurden und von wem diese Veröffentlichungen vorgenommen wurden.

1. Ist der Landesregierung das genannte Video bekannt, und kann sie die Echtheit des Videos bestätigen?

Der Landesregierung ist das genannte Video bekannt. Es gibt die tatsächlichen Äußerungen wieder.

2. In welcher Eigenschaft hat Ministerin Daniela Behrens das auf der Facebook- bzw. Instagram-Seite des SPD-Landratskandidaten veröffentlichte Video aufgenommen - als Ministerin für Inneres, Sport und Digitalisierung, als Abgeordnete des Landtages oder als SPD-Politikerin -, und anhand welcher Umstände nimmt die Landesregierung diese Einordnung vor (bitte Antwort begründen)?

Frau Behrens hat das genannte Video in ihrer Funktion als Parteimitglied im parteipolitischen Kontext aufgenommen. Bei der Äußerung handelte es sich um eine persönliche Einschätzung im Rahmen des politischen Diskurses.

[3] vgl. Beschluss OVG Lüneburg vom 26.03.2008, 10 LC 203/07, unter Berufung auf diverse Entscheidungen des Bundesverfassungs- und Bundesverwaltungsgerichts.

[4] vgl. BVerfG, Urteil vom 16. Dezember 2014 – 2 BvE 2/14.

Unter Bezugnahme auf die Vorbemerkung der Landesregierung liegt ein spezifischer Rückgriff auf die mit ihrem bzw. seinem Regierungsamt verbundene Autorität regelmäßig vor, wenn eine Ministerin oder ein Minister bei einer Äußerung ausdrücklich auf ihr bzw. sein Ministeramt Bezug nimmt oder die Äußerung ausschließlich Maßnahmen oder Vorhaben des von ihr oder ihm geführten Ministeriums zum Gegenstand hat. Frau Behrens hat bei ihrer persönlichen Einschätzung zum Kandidaten für die Landratswahl des Landkreises Hildesheim gerade keinen ausdrücklichen Bezug zu ihrem Regierungsamt genommen. Das Statement beginnt lediglich mit einer kurzen Vorstellung ihrer Person. Dass dabei die Amtsbezeichnung verwendet wird, ist noch kein Indiz für die Inanspruchnahme von Amtsautorität, weil staatliche Funktionsträgerinnen und -träger ihre Amtsbezeichnung auch in außerdienstlichen Zusammenhängen führen dürfen. Auch insoweit kommt es letztlich für die Geltung des Neutralitätsgebots entscheidend darauf an, ob der Inhaber eines Regierungsamtes seine Aussagen in spezifischer Weise mit der Autorität des Regierungsamtes unterlegt. Im Anschluss an die persönliche Vorstellung wird im Video auf persönliche Kenntnisse und Erfahrungen aus dem Landtag und der Landespolitik Bezug genommen. Es werden gerade keine Erfahrungen oder Einschätzungen geschildert, die als Regierungsmitglied gemacht worden sind und einen besonderen Bezug zur Amtsstellung aufweisen.

Amtsautorität wird ferner in Anspruch genommen, wenn sich die Amtsinhaberin oder der Amtsinhaber durch amtliche Verlautbarungen etwa in Form offizieller Publikationen, Pressemitteilungen oder auf offiziellen Internetseiten seines Geschäftsbereichs erklärt. Auch aus äußeren Umständen, wie der Verwendung von Staatssymbolen und Hoheitszeichen oder der Nutzung der Amtsräume, kann sich ein spezifischer Amtsbezug ergeben. Schließlich findet eine Inanspruchnahme der Autorität des Amtes statt, wenn eine Ministerin oder ein Minister sich im Rahmen einer Veranstaltung äußert, die von der Regierung ausschließlich oder teilweise verantwortet wird, oder wenn die Teilnahme einer Ministerin oder eines Ministers an einer Veranstaltung ausschließlich aufgrund ihres bzw. seines Regierungsamtes erfolgt. Das Video wurde auf dem persönlichen Account des Kandidaten veröffentlicht. Darüber hinaus fehlen sonstige Indizien für eine Inanspruchnahme der Autorität des Ministeramts oder damit verbundener Ressourcen, wie der Nutzung von Amtsräumen oder sonstiger Staats- oder Hoheitssymbole.

Eine schlichte Beteiligung am politischen Wettbewerb ist insbesondere dann anzunehmen, wenn ein Regierungsmitglied im parteipolitischen Kontext agiert. Äußerungen auf Parteitagen oder vergleichbaren Parteiveranstaltungen wirken regelmäßig nicht in einer Weise auf die Willensbildung des Volkes ein, die das Recht politischer Parteien auf gleichberechtigte Teilnahme am politischen Wettbewerb tangiert, da die handelnden Personen primär als Parteipolitiker wahrgenommen werden.

Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass die besondere Autorität oder die spezifischen Möglichkeiten des Regierungsamtes im Zusammenhang mit dem vorliegend zu betrachtenden Video genutzt wurden. Es ist hier besonders hervorzuheben, dass das Video ausschließlich auf dem persönlichen Social-Media-Auftritten des zur Wiederwahl stehenden Landrats veröffentlicht wurde.

Eine Verletzung der Neutralitätspflicht folgt auch nicht daraus, dass Frau Behrens sich zu Beginn des Videos unter Angabe ihres Ministeramtes vorstellt und ihre Amtsbezeichnung zusätzlich eingeblendet wird. Der Hinweis dient der Vorstellung der Sprecherin und ist daher als bloße Sachinformation zu qualifizieren. Die Nennung der Amtsbezeichnung hat hier erkennbar nur informatorischen Charakter. Entscheidend ist insoweit, dass die Nennung der Funktion oder Verwendung der Amtsbezeichnung einer Ministerin für die Begründung eines dienstlichen Bezugs einer getätigten Äußerung nicht ausreichend ist (vgl. BVerfGE 138, 102, 119f. Rn. 59 sowie Nummer 3.2 Satz 2 des Gemeinsamen Runderlasses „Grundsätze für die Öffentlichkeitsarbeit in Wahlkampfzeiten“ der Staatskanzlei und der Ministerien vom 20.05.2026, Nds. MBl. Nr. 252). Staatliche Funktionsträgerinnen und Funktionsträger sind auch außerhalb ihrer amtlichen Tätigkeit nicht gehindert, ihre Amtsbezeichnung auch in außerdienstlichen Zusammenhängen zu führen. Eine unzulässige Inanspruchnahme von Amtsautorität liegt deshalb nicht automatisch vor.

3. Wie bewertet die Landesregierung die Veröffentlichung und den Inhalt des Videos mit Blick auf das verfassungsrechtliche Neutralitätsgebot sowie die Chancengleichheit der politischen Parteien und Wahlbewerber, und welche Bedeutung misst die Landesregierung bei dieser Bewertung dem Umstand bei, dass sich Ministerin Behrens zu Beginn des Videos ausdrücklich als Niedersächsische Ministerin für Inneres, Sport und Digitalisierung vorstellt und zugleich durch eine entsprechende Einblendung in dieser Funktion bezeichnet wird?

Es wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung sowie die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

4. Hält die Landesregierung das Verhalten der Ministerin für Inneres, Sport und Digitalisierung mit Blick auf das genannte Video für verfassungsgemäß (bitte die Antwort unter dieser Frage geben und die Antwort rechtlich begründen)?

Ja, die Landesregierung hält das in Rede stehende Verhalten der Innenministerin für verfassungsgemäß. Ausschlaggebend ist insoweit, dass das Video nicht dem Regierungsamt, sondern der außeramtlichen Teilnahme der Ministerin am politischen Wettbewerb zuzuordnen ist.

Maßgeblich für die verfassungsrechtliche Bewertung ist in erster Linie nicht der politische Inhalt der Äußerung, sondern die Frage, ob bei Berücksichtigung der Gesamtumstände die Äußerung der amtlichen oder der parteipolitischen Sphäre zuzurechnen ist.[5]

Die Grenze ergibt sich aus der praktischen Konkordanz zwischen der Meinungsfreiheit und politischen Betätigungsfreiheit des Regierungsmitglieds einerseits sowie der Chancengleichheit der Parteien andererseits. Dem Neutralitätsgebot steht nicht entgegen, dass die Inhaber von Regierungsämtern regelmäßig in ihrer Doppelrolle als Regierungsmitglieder einerseits und Parteipolitiker andererseits wahrgenommen werden.[6] Solange die Ministerin ohne Nutzung amtlicher Kommunikationskanäle, staatlicher Ressourcen oder der Inanspruchnahme staatlicher Amtsautorität handelt und damit ihre Äußerung der parteipolitischen Sphäre zuzurechnen ist, tritt das Neutralitätsgebot zurück und sie darf auch grundsätzlich Wahlempfehlungen zugunsten einer Bewerberin oder eines Bewerbers einer Partei aussprechen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind Regierungsmitglieder nicht zur umfassenden politischen Neutralität verpflichtet. Sie bleiben vielmehr auch während ihrer Amtszeit politische Akteure und dürfen am politischen Meinungskampf teilnehmen. Das Bundesverfassungsgericht unterscheidet insoweit zwischen der Wahrnehmung des Regierungsamtes und der nicht amtsbezogenen Teilnahme am politischen Wettbewerb.[7]

Nach den o. g. allgemeinen Maßstäben und nach Gesamtwürdigung der Umstände des Einzelfalls ist die in Rede stehende Videobotschaft dem Bereich der parteipolitischen Betätigung zuzuordnen. Wie bereits ausgeführt, wurde das Video weder über einen amtlichen Kommunikationskanal der Landesregierung noch über einen solchen des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung (MI) verbreitet. Die Veröffentlichung erfolgte ausschließlich auf den persönlichen Social-Media-Auftritten des zur Wiederwahl stehenden Landrats. Das Video wurde auch nicht auf den Accounts von Frau Behrens repostet. Für die Erstellung oder Verbreitung des Videos wurden weder personelle noch sachliche oder finanzielle Ressourcen des Landes eingesetzt. Ebenso ist eine Verwendung von Hoheitszeichen oder sonstigen äußeren Merkmalen, die den Beitrag als amtliche Verlautbarung der Landesregierung oder des Ministeriums erscheinen lassen könnten, nicht ersichtlich.

Auch nach seinem Inhalt und seinem erkennbaren Zweck ist das Video dem politischen Wettbewerb zuzurechnen. Gegenstand der Äußerungen ist die persönliche und politische Unterstützung eines Bewerbers anlässlich der zu diesem Zeitpunkt bevorstehenden Landratswahl. Der Wahlkampfcharakter des Beitrags ist aufgrund seines Inhalts und des Zusammenhangs seiner Veröffentlichung für

[5] vgl. BVerfGE vom 15.06.2022, 2 BvE 4/20 und 2 BvE 5/20.

[6] vgl. BVerfGE vom 15.06.2022, 2 BvE 4/20 und 2 BvE 5/20.

[7] BVerfG, Urt. v. 15.06.2022, 2 BvE 4/20 und 2 BvE 5/20.

die Adressatinnen und Adressaten erkennbar. Ein Auftreten für die Landesregierung oder das MI ist damit nicht verbunden.

Die zeitliche Nähe zur Landratswahl führt ferner zu keiner anderen Beurteilung. Der unmittelbare Bezug zur bevorstehenden Wahl unterstreicht den Wahlkampfcharakter der Äußerung, begründet für sich genommen jedoch keinen amtlichen Charakter des Auftritts. Regierungsmitglieder dürfen sich auch in zeitlicher Nähe zu einer Wahl parteipolitisch betätigen, sofern hierbei nicht auf die spezifische Autorität oder die Ressourcen ihres Regierungsamtes zurückgegriffen wird.

5. Wann, wo und bei welcher Gelegenheit wurde das Video aufgenommen, und in welchem zeitlichen oder räumlichen Zusammenhang stand die Aufnahme gegebenenfalls mit einem dienstlichen Termin der Ministerin in Hildesheim?

Das Video wurde am Rande eines dienstlichen Termins - losgelöst von dessen Hintergrund - am 29.07.2026 in Hildesheim aufgenommen.

6. Von wem ging die Initiative zur Aufnahme des Videos aus, und welche Abstimmungen fanden im Vorfeld zwischen der Ministerin, ihrem Ministerbüro, dem Innenministerium, dem SPD-Landratskandidaten, dessen Wahlkampfteam oder Stellen der SPD statt?

Es erfolgten keine Absprachen mit dem Büro der Ministerin oder dem MI. Ob es direkte Absprachen zwischen dem Wahlkampfteam des SPD-Landratskandidaten oder anderen Stellen der SPD gab, entzieht sich der Kenntnis der Landesregierung.

7. Welche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beziehungsweise Organisationseinheiten der Landesverwaltung waren an Vorbereitung, Aufnahme, Bearbeitung, Abstimmung, Übermittlung oder sonstiger Unterstützung bei der Erstellung des Videos beteiligt (bitte jeweils die wahrgenommenen Aufgaben und den zeitlichen Umfang angeben)?

Es haben keine Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Landesregierung an dem in Rede stehenden Video oder bei dessen Erstellung mitgewirkt.

8. Welche personellen, technischen, räumlichen, finanziellen oder sonstigen Ressourcen des Landes wurden im Zusammenhang mit der Erstellung des Videos eingesetzt, insbesondere Dienstfahrzeuge, dienstliche Kommunikationsmittel, Aufnahme- oder Videotechnik sowie Räumlichkeiten des Landes, und welche Kosten sind dem Land hierdurch gegebenenfalls entstanden?

Für die Erstellung des in Rede stehenden Videos wurden keine Ressourcen des Landes eingesetzt. Demzufolge sind dem Land auch keine Kosten entstanden.

9. In welcher Weise wurden gegebenenfalls im Zusammenhang mit der Erstellung des Videos entstandene Personal- oder Sachkosten gegenüber dem SPD-Landratskandidaten, dessen Wahlkampfteam oder der SPD abgerechnet beziehungsweise erstattet?

Es wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

10. Welche Kenntnis hatten das Ministerbüro oder andere Stellen des Innenministeriums vor der Veröffentlichung von der vorgesehenen Verwendung des Videos im Kommunalwahlkampf und insbesondere von der Darstellung Daniela Behrens' als Niedersächsische Ministerin für Inneres, Sport und Digitalisierung?

Weder das Büro der Ministerin noch andere Stellen des MI hatten vor Veröffentlichung Kenntnis von dem in Rede stehenden Video.

11. Welche vergleichbaren Videos oder sonstigen öffentlichen Unterstützungsbekundungen haben gegebenenfalls Mitglieder der Landesregierung vor und nach den Kommunalwahlen am 13. September 2026 bzw. der Stichwahl am 27. September 2026 zugunsten einzelner Bewerberinnen oder Bewerber aufgenommen bzw. verbreiten lassen, und in welchen Fällen wurde dabei auf das jeweilige Regierungsamt Bezug genommen oder staatliche Ressourcen in Anspruch genommen (bitte nach Regierungsmitglied, Amt des unterstützten Wahlbewerbers, Parteizugehörigkeit, Veröffentlichungsdatum und Veröffentlichungsplattform aufschlüsseln)?

Frau Justizministerin Dr. Kathrin Wahlmann veröffentlichte am 13. September 2026 gegen 21.25 Uhr auf ihren Instagram-Account „Ministerin Kathrin Wahlmann“ eine sogenannte Story, in der sie mit dem Hinweis „Heute mal privat“ zum Ausdruck brachte, dass sie auf den obsiegenden Amtsinhaber stolz sei. Im Übrigen wird auf die Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung in der Drs. 19/11687 verwiesen.

Weitere öffentliche Unterstützungsbekundungen - einschließlich Videos - durch Mitglieder der Landesregierung auf offiziellen Kommunikationskanälen, die im Zusammenhang mit der Wahrnehmung des öffentlichen Amtes stehen, sind der Landesregierung nicht bekannt. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

12. Waren die unter Frage 11 erfragten Fälle aus Sicht der Landesregierung jeweils verfassungsgemäß (bitte Antwort begründen)?

Im genannten Fall bestand in der nach Abschluss der Bürgermeisterwahl geposteten Story bereits keine Einwirkung auf Bürgerinnen und Bürger zugunsten oder zulasten eines der beiden Wahlbewerber. Auch eine Einflussnahme auf eine spätere, turnusgemäß in acht Jahren anstehende Wahl liegt vor dem Hintergrund der kurzen Anzeigedauer der Story, die zudem ausschließlich Followern gezeigt wurde und der Tatsache, dass die Bewerbenden zur Wahl in acht Jahren noch nicht absehbar sind, fern. Mit dem Posten der Story nach Abschluss der Wahl verfolgte Frau Dr. Wahlmann ersichtlich nicht die Absicht, Einfluss auf die Wahlentscheidung der Bürgerinnen und Bürger zu nehmen. Es handelte sich um eine als privat bezeichnete Glückwunsch-Story, die angesichts des Zeitpunkts nach der Wahl auf keinerlei politische Einflussnahme gerichtet war. Damit lag keine Teilnahme am politischen Meinungskampf vor. Im Übrigen wird auf die Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung in der Drs. 19/11687 verwiesen.

13. Welche vergleichbaren Videos oder sonstigen öffentlichen Unterstützungsbekundungen haben gegebenenfalls Staatssekretärinnen und Staatssekretäre vor und nach den Kommunalwahlen am 13. September 2026 bzw. der Stichwahl am 27. September 2026 zugunsten einzelner Bewerberinnen oder Bewerber aufgenommen bzw. verbreiten lassen, und in welchen Fällen wurde dabei auf das jeweilige Regierungsamt Bezug genommen oder staatliche Ressourcen in Anspruch genommen (bitte nach Staatssekretärin/Staatssekretär, Amt des unterstützten Wahlbewerbers, Parteizugehörigkeit, Veröffentlichungsdatum und Veröffentlichungsplattform aufschlüsseln)?

Der Landesregierung sind keine entsprechenden Veröffentlichungen und Aktivitäten einzelner Staatssekretärinnen und Staatssekretäre in Wahrnehmung ihres öffentlichen Amtes oder bei denen staatliche Ressourcen genutzt wurden bekannt. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

14. Waren die unter Frage 13 erfragten Fälle aus Sicht der Landesregierung jeweils verfassungsgemäß (bitte Antwort begründen)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 13 verwiesen.

15. Welche Vorgaben, Hinweise oder sonstigen Regelungen bestehen innerhalb der Landesregierung für die Abgrenzung zwischen der amtlichen Tätigkeit von Mitgliedern der Landesregierung und deren parteipolitischer Betätigung während Wahlkampfzeiten, insbesondere hinsichtlich der Nutzung von Amtsbezeichnungen, Personal, Sachmitteln und Social-Media-Inhalten, und wann wurden diese Vorgaben den Mitgliedern der Landesregierung zuletzt zur Kenntnis gegeben?

Die Landesregierung hat verfassungsrechtliche Hinweise in dem o. g. Gemeinsamen Runderlass „Grundsätze für die Öffentlichkeitsarbeit in Wahlkampfzeiten“ der Staatskanzlei und der Ministerien vom 20.05.2026 gebündelt; er ist am 22.05.2026 in Kraft getreten. Danach haben Mitglieder der Landesregierung bei öffentlichen Äußerungen, insbesondere auch bei Beiträgen in sozialen Medien, hinreichend deutlich zu machen, ob diese in dienstlichem, privatem oder parteipolitischem Zusammenhang erfolgen. Für die Abgrenzung ist insbesondere maßgeblich, ob die Amtsautorität oder Amtserfahrung der Äußerung in der öffentlichen Wahrnehmung Nachdruck verleihen kann oder dienstliche Mittel (wie eine Homepage der Landesregierung oder eine Pressemitteilung einer Landesbehörde) eingesetzt werden. Die reine Nennung der Funktion oder Amtsbezeichnung ist nach Nummer 3.2 Satz 2 des o. g. Gemeinsamen Runderlasses „Grundsätze für die Öffentlichkeitsarbeit in Wahlkampfzeiten“ für die Begründung eines dienstlichen Bezugs nicht ausreichend.

16. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung vor der Kommunalwahl ergriffen, um sicherzustellen, dass die Autorität von Regierungsämtern nicht zugunsten einzelner Wahlbewerber eingesetzt wird?

Die Landesregierung hat im Vorfeld der Kommunalwahl mit dem o. g. Gemeinsamen Runderlass „Grundsätze für die Öffentlichkeitsarbeit in Wahlkampfzeiten“ der Staatskanzlei und der Ministerien vom 20. Mai 2026 die Anforderungen an Neutralität und Zurückhaltung konkretisiert. Es wird dahin gehend auf die Ausführungen zu Frage 15 verwiesen.

Die Landesregierung hat ferner klargestellt, dass diese Grundsätze auch im Vorfeld der Kommunalwahl 2026 Anwendung finden. Bei dienstlichen Terminen und öffentlichen Auftritten ist danach darauf zu achten, dass die verfassungsrechtlichen Neutralitätsanforderungen eingehalten werden; maßgeblich sollen sachliche Erfordernisse und nicht wahlpolitische Erwägungen sein.

17. Welche besonderen Anforderungen an die Trennung zwischen amtlicher Tätigkeit und parteipolitischem Wahlkampf sieht die Landesregierung für die Ministerin für Inneres, Sport und Digitalisierung vor dem Hintergrund, dass ihr Ministerium für das Wahlrecht in Niedersachsen zuständig und die Landeswahlleitung dort angesiedelt ist, und wie wurden diese Anforderungen im vorliegenden Fall berücksichtigt?

Für die Ministerin für Inneres, Sport und Digitalisierung gelten hinsichtlich der Abgrenzung zwischen amtlicher Tätigkeit und parteipolitischer Betätigung die allgemeinen verfassungsrechtlichen Anforderungen sowie die für sämtliche Mitglieder der Landesregierung maßgeblichen „Grundsätze für die Öffentlichkeitsarbeit in Wahlkampfzeiten“ gemäß des Gemeinsamen Runderlasses der Staatskanzlei und der Ministerien vom 20. Mai 2026.

Auch aus der Zuständigkeit des Innenressorts für das Landes- und Kommunalwahlrecht sowie der organisatorischen Anbindung des Landeswahlleiters an das Ministerium ergeben sich keine über das allgemeine Neutralitätsgebot hinausgehenden Pflichten oder Beschränkungen für ihre außeramtliche parteipolitische Betätigung. Eine nach Ressorts abgestufte Neutralitätspflicht kennt die Verfassung nicht.

(verteilt am 11.11.2026)